



Satzung

Schulverein an der Schule an der Horner Heerstraße e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechnungsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Schulverein an der Horner Heerstraße“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name „Schulverein an der Horner Heerstraße e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Das Rechnungsjahr ist für den 1. Juli eines jeden Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres festgelegt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung bzw. der jeweils geltenden Steuergesetze.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke Zweck des Vereins ist, die Schule an der Horner Heerstraße sowie deren Schülerinnen und Schüler zu unterstützen und zu fördern, und zwar insbesondere durch:

- Unterstützung aller pädagogischen für sinnvoll gehaltenen Vorhaben zur Förderung der Schülerinnen und Schüler,
- finanzielle Unterstützung von Klassen- und Schulveranstaltungen und
- Schaffung und Unterstützung der Kinderbetreuung außerhalb der Unterrichtszeiten.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied werden kann jede juristische und natürliche Person, die sich der Schule verbunden fühlt und den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt die Mitgliedschaft.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist bis zum Ende des Rechnungsjahres zulässig und muss spätestens am 30. Juni dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt,

- insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt und den Zwecken
- des Vereins zuwider handelt, oder
- wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz

zweimaliger schriftlicher Abmahnung seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats das Recht zur Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu, die die endgültige Entscheidung trifft.

(5) Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 4 Mittel

Die zum Erreichen des Vereinszweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Stiftungen
- Veranstaltungen

§ 5 Haftung

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Schuljahr zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich per E-Mail und zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Vereins-Website mit einer Frist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der/die Vorsitzende oder sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes,
2. Entgegennahme des Kassenberichtes,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Wahl von einem/r oder mehrerer/n Rechnungsprüfern/innen aus dem Kreis der Mitglieder (nur auf Antrag),
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
7. Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,

8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Für Änderungen der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (6) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.
1. Anträge zur Finanzierung von Vereinsprojekten können auch während der Mitgliederversammlung gestellt und beschlossen werden.
 2. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied auch noch während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Zulassung dieser nachträglich gestellten Anträge (Dringlichkeitsanträge) zur Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 3. Ausgenommen von dieser Regelung sind Anträge auf Satzungsänderung und Anträge zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern, welche dem Vorstand mindestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen müssen, um auf die Tagesordnung gesetzt zu werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, und zwar
1. dem/der Vorsitzenden,
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der Rechnungsführer/in
 4. mindestens einem und maximal 4 Beisitzern, die zusammen mit den Posten unter 1.-3. den Gesamtvorstand bilden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl bleibt der alte Vorstand im Amt.
- (3) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Bei Ausgaben von mehr als 1000 Euro ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Ausgaben werden erstattet.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. In Eilfällen kann die Abstimmung durch schriftliche Umfrage erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließen das verbleibende Vereinsvermögen und ein etwaiger Liquidationserlös dem Schulträger, d.h. dem zuständigen Fachsenator für Bildung, zu. Dieser hat die Mittel ausschließlich und unmittelbar für die Schule an der Horner Heerstraße zu verwenden.

Satzungshistorie (nicht Teil der Satzung)

Bremen, 19. November 1996 (Euroumstellung: Januar 2002 und Rechtschreibkorrektur: Oktober 2007 / Satzungsänderung Vorstand: Februar 2025), Satzungsneufassung November 2025, Anpassung gemäß Forderung FA Bremen Mai 2026